

Der Kreisausschuß
des Landkreises Weßlar

Abt.: II PA 025.250

633 Weßlar, den 30. Mai 1968

Karl-Kellner-Ring 51

Postfach 65 · Fernruf 841

Herrn Kreisrechtsdirektor
Dr. Werner P i t s c h e l

633 Weßlar
Friedenstr. 18

Betr.: Ihre Versetzung in den Ruhestand

Sehr geehrter Herr Dr. Pitschel!

Mit Antrag vom 22. Februar 1968 hatten Sie in Anwendung des § 51 (3) des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) um Ihre Inruhestandversetzung zum 31. Mai 1968 gebeten. Mit Schreiben vom 21.3.1968 wurde Ihnen mitgeteilt, daß der Kreisausschuß Ihrem Antrag zugestimmt hat. Die Urkunde über Ihre Inruhestandversetzung wird Ihnen gesondert ausgehändigt.

Ihr Ruhestand beginnt gemäß § 56 (2) HBG am

1. Juni 1968.

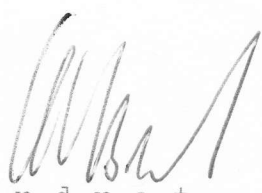
Eine Berechnung Ihrer ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes erhalten Sie beigefügt.

Ihr Ruhegehalt beträgt 75 % Ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 15 des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG), das mit Wirkung vom 1. Juni 1968 wie folgt festgesetzt wird:

Grundgehalt Bes.Gr. A 15/E	2.234,30 DM
Ortszuschlag I b / S	290,-- DM
	<u>2.524,30 DM</u>
hiervon 75 %	1.893,22 DM
	=====

Von diesem Betrag werden neben der anfallenden Lohn- und Kirchensteuer monatlich 290,-- DM für Miete einbehalten. Die Verrechnung vermögenswirksamer Leistungen nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz sind für Ruhegehaltsempfänger nicht möglich.

1 Anlage


L a n d r a t